



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. November 2017  
(OR. en)

13971/1/17  
REV 1

COPEN 328  
EUROJUST 167  
EJN 64

## VERMERK

---

Absender: Herr Peter Javorčík, Botschafter, Ständige Vertretung der Slowakischen Republik bei der Europäischen Union  
vom 3. August 2017  
Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union

---

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft  
- Mitteilung der Slowakischen Republik

---

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

Beiliegend erhalten Sie die Erklärungen der Slowakischen Republik zum Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft.

(Schlussformel)

(gez.) Peter Javorčík

Die Slowakische Republik ersetzt die Erklärungen in den Dokumenten 6883/14 und 14454/16 durch folgende Erklärungen:

**Erklärungen der Slowakischen Republik  
zum Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung –  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen  
Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur  
Untersuchungshaft**

**Zu Artikel 6 Absatz 1**

„Ist die Slowakische Republik Anordnungsstaat, so ist die zuständige Behörde das Gericht oder der Richter, das bzw. der im vorbereitenden Verfahren über die Haft entscheidet.“

Ist die Slowakische Republik Vollstreckungsstaat, so ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die verurteilte Person sich gewöhnlich aufhält; wenn sich die verurteilte Person gewöhnlich in der Slowakischen Republik aufhält und sowohl einen ständigen als auch einen zeitweiligen Wohnsitz hat, ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die verurteilte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Das Justizministerium der Slowakischen Republik wird Ersuchen des Gerichts oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates unterstützen, insbesondere wenn es darum geht, die für die Bestimmung der Zuständigkeit erforderlichen Informationen in Erfahrung zu bringen.

*Justizministerium der Slowakischen Republik*

*Župné námestie 13*

*813 11 Bratislava*

*E-Mail: [inter.coop@justice.sk](mailto:inter.coop@justice.sk)*

*Tel.: +421 2 888 91 347*

*Fax: +421 2 88 91 604'*

**Zu Artikel 8 Absatz 2**

„Die Slowakische Republik ist bereit, zusätzlich alle in Absatz 2 genannten Maßnahmen für Mitgliedstaaten zu überwachen, die mitteilen, dass sie bereit sind, die Einhaltung in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu überprüfen.“

**Zu Artikel 24**

„Bescheinigungen, die den slowakischen Justizbehörden übermittelt werden, müssen in slowakischer Sprache abgefasst oder mit einer Übersetzung in die slowakische Sprache versehen sein. Die Slowakische Republik wird Bescheinigungen in tschechischer Sprache, die sich auf die Tschechische Republik beziehen, akzeptieren, wenn sie gemäß diesem Rechtsakt ausgestellt wurden.“